



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 8

Ausgegeben in Osterode am Harz am 15.03.2012

41. Jahrgang

---

## INHALT

Seite

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Kreistagssitzung am 19.03.2012

164

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte,  
Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

**Samtgemeinde Bad Grund (Harz)**

Samtgemeindewerke Bad Grund (Harz), Betriebssatzung

166

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 19. März 2012, 16.00 Uhr.

findet im Forum der Berufsbildenden Schulen II, An der Leege 2 b, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

**Kreistages**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 23. Jan. 2012
4. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
5. Erweiterung des Beschlusses über Fusionsgespräche;
  - a) Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 28. Feb. 2012
  - b) Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 29. Feb. 2012
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,00 €
7. Vertrag mit dem Land Niedersachsen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierungen des Landkreises Osterode am Harz
8. Jagdrecht;
  1. Neuwahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters
  2. ggf. Neuwahl eines Vertreters der Jäger im Jagdbeirat
9. Initiative „Zukunft Harz“ (IZH)
  - a) Fortführung und Finanzierung der Projektorganisation
  - b) Entsendung von Vertretern in den Lenkungsausschuss
10. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Goslar über die Bestandspflege und Betreuung von Ansiedlungsvorhaben im Beherbergungsgewerbe und für „Wohnen im Alter“

11. Anfragen und Mitteilungen
12. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 08. März 2012

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung:

Gero Geißreiter  
Erster Kreisrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der  
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im  
Landkreis Osterode am Harz**

**Betriebsatzung  
für die  
Samtgemeindewerke Bad Grund (Harz)**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 7. März 2012 folgende Betriebsatzung beschlossen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung innerhalb der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), nachfolgend Samtgemeinde genannt, werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Samtgemeindewerke Bad Grund (Harz)**“, nachfolgend Samtgemeindewerke genannt.

(3) Das Stammkapital der Samtgemeindewerke beträgt 1.026.688,62 Euro. Hiervon entfällt ein Betrag von 771.042,68 Euro auf den Betriebszweig Wasserversorgung und ein Betrag von 255.645,94 Euro auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

**§ 2**

**Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

(1) Die Samtgemeindewerke werden als Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.

(2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung innerhalb der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) sowie der Bau und das Betreiben der erforderlichen Einrichtungen und Anlagen. Die Erträge sollen die Aufwendungen des Betriebes decken; eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen.

(3) Die Samtgemeindewerke können im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

**§ 3**

**Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung der Samtgemeindewerke wird ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Betriebsleitung leitet die Samtgemeindewerke selbstständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 Euro, z.B. Werkverträge, Durchführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der Netz- und Anlagenerweiterungen sowie Beschaffung von Investitions- und Verbrauchsgütern des laufenden Bedarfs im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
3. Erarbeitung von Satzungen und Satzungsänderungen,



sofern eine Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Betriebsausschuss ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Samtgemeindebürgermeisters**

(1) Der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei den Samtgemeindewerken beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Er kann der Betriebsleitung Weisungen im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten erteilen.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen des Samtgemeindebürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 7**

### **Vertretung der Samtgemeindewerke**

(1) In den Angelegenheiten der Samtgemeindewerke, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter dem Namen der Samtgemeindewerke. Im Übrigen vertritt der Samtgemeindebürgermeister die Samtgemeindewerke.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Befugnisse für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete der Samtgemeindewerke übertragen.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Samtgemeindebürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## **§ 9**

### **Sonderkasse**

(1) Die Sonderkasse der Samtgemeindewerke ist mit der Samtgemeinkasse verbunden. Für die Sonderkasse der Samtgemeindewerke gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der Leiter des Fachbereiches Finanzverwaltung.

## **§ 10**

### **Dienstanweisung**

(1) Die für den Organisations- und Geschäftsablauf sowie zur Aufgabenerfüllung vom Samtgemeindebürgermeister erlassene Dienst- und Geschäftsanweisung, die Verwaltungs- und Aufgabengliederungspläne und die Geschäftsverteilungspläne gelten für die Samtgemeindewerke entsprechend.

(2) Werden darüber hinaus weitere Regelungen erforderlich, erlässt der Samtgemeindebürgermeister nach Anhörung der Betriebsleitung entsprechende Dienstanweisungen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Samtgemeindewerke vom 31. Dezember 1997 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 31. Juli 2000 außer Kraft.

Windhausen, den 12. März 2012

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann  
Samtgemeindebürgermeister